



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 7. Februar 2022 durch

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen das liturgische Läuten der Kirchenglocken des St. Marien-Doms (Am Mariendom 7, 20099 Hamburg, Flurstück 1811 der Gemarkung St. Georg Nord; nachfolgend: Mariendom).

Den hierauf gerichteten Antrag des Antragstellers vom 18. September 2021 legt die Kammer bei verständiger Würdigung, §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO, in seinem wohlverstandenen Interesse dahingehend aus, dass der Antragsteller begehrt, dass der Antragsgegnerin gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben wird, das liturgische Glockenläuten des Mariendoms zu unterlassen, soweit es einen Immissionsrichtwert i.S.v. Ziffer 6.1. TA Lärm von 60 dB (A) überschreitet.

II. Der so verstandene Antrag dürfte bereits unzulässig sein (hierzu 1.) und hat jedenfalls in der Sache keinen Erfolg (hierzu 2.).

1. Der Antrag dürfte unzulässig sein, weil weder die Antragsgegnerin entsprechend § 78 VwGO passivlegitimiert sein dürfte (hierzu unter a.), noch der Antragsteller über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis verfügen dürfte (hierzu unter b.).

a. Zunächst dürfte die Antragsgegnerin nicht entsprechend § 78 VwGO passivlegitimiert sein. Nach Angaben der Antragsgegnerin stehe der Mariendom im Eigentum der örtliche Kirchengemeinde St. Ansgar. Durch sie erfolge im Wesentlichen das streitgegenständliche liturgische Glockenläuten. Darüber hinaus überlasse sie den Mariendom einigen sog. Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zur Feier des Gottesdienstes in der jeweiligen Landessprache (Portugiesisch und Kroatisch). Daneben werde der Mariendom nur gelegentlich durch den Erzbischof von Hamburg für das Erzbistum Hamburg genutzt.

b. Der Antragsteller dürfte auch nicht über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis verfügen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat grundsätzlich nicht zur Voraussetzung, dass die Antragsgegnerin vorher mit der Sache bzw. einem entsprechenden Antrag des Antragstellers befasst wurde. In der Regel fehlt aber das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 123 VwGO, wenn der Antragsteller – wie vorliegend – nicht vorher bei der Antragsgegnerin sein Anliegen vorgetragen hat (vgl. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 22 m.w.N.).

Einer solchen Vorbefassung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn zu befürchten steht, dass durch Zeitablauf dem Antragsteller schwere, nicht mehr oder nur schwer rückgängig zu machende Nachteile entstehen oder ein solcher Antrag faktisch aussichtslos gewesen wäre oder eine bloße Förmlichkeit dargestellt hätte, weil die Antragsgegnerin bereits klar zu erkennen gegeben hat, dass sie den Antrag ablehnen wird (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 8.12.2009, 8 B 11243/09, juris Rn. 6; auch schon OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.10.1977, II OVG B 249/77, NJW 1978, 1340, 1341; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 22 m.w.N.; Puttler, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 123 Rn. 70).

Der Antragsteller hat vorgetragen, dass ihm seine ehemaligen Nachbarn, die wegen des Lärms auch bereits ausgezogen seien, mittgeteilt hätten, dass sie bei der Antragsgegnerin wegen des Glockenläutens angefragt und von ihr keinerlei Verständnis und Entgegenkommen erhalten hätten. Zudem habe sich sein Gesundheitszustand so verschlechtert, dass es geboten gewesen sei, sich sofort an das Gericht zu wenden. Im Übrigen sei es für ihn vorhersehbar gewesen, dass die Antragsgegnerin ihm gegenüber unter Hinweis auf die herkömmliche kirchliche Lebensäußerung und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ablehnend reagieren werde.

Zunächst hat die Antragsgegnerin eingewendet, dass ihr keine Beschwerden von Bewohnern und Nutzern der umliegenden Gebäude bekannt seien. Sodann ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Antragsteller nicht möglich war, sich an die unmittelbar vor seiner Wohnung ansässige Kirchengemeinde zu wenden, obwohl er dort seit 1999 wohnt und nach eigenen Angaben seit zwei Jahren unter den Beschwerden leide, bevor er sich an das Gericht – im Wege des Eilrechtsschutzes – gewendet hat. Schließlich kommt es bei der Frage der faktischen Aussichtslosigkeit nicht auf die subjektive Sicht des Antragstellers bzw. dessen Vorstellungen davon an, wie sich die Antragsgegnerin verhalten könnte, sondern, ob diese bereits klar zu erkennen gegeben hat, dass sie das Anliegen des Antragstellers ablehnen werde, was sie vorliegend nach Erkenntnisstand des Eilverfahrens schon mangels Kenntnis des Anliegens des Antragstellers gar nicht tun konnte.

2. Selbst bei unterstellter Zulässigkeit des Antrages, bleibt dieser in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des

Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Erforderlich ist, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit (den Anordnungsgrund) und das Bestehen eines zu sichernden materiellen Anspruchs (den Anordnungsanspruch) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Vorliegend sind besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen, da eine stattgebende Entscheidung über den Unterlassungsantrag eine Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen würde. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt das grundsätzliche Verbot einer Vorwegnahme in der Hauptsache dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d.h., wenn sonst die zu erwartenden Nachteile unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 13 f.).

Der Antragsteller hat schon keinen Anordnungsanspruch – mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit – glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen eines gegen das Glockenläuten allein in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen nicht vor.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich ein solcher Anspruch unmittelbar aus den Grundrechten ergibt oder er im Wege der Analogie bzw. durch Heranziehung des allgemeinen Rechtsgedankens aus §§ 1004, 906 BGB, der gleichermaßen für das öffentliche Recht gilt, herzuleiten ist. Denn das Rechtsinstitut ist ungeachtet seiner dogmatischen Herleitung in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft allgemein anerkannt. Dieser Anspruch setzt voraus, dass eine erstmalige oder nochmalige Beeinträchtigung einer u.a. grundrechtlich geschützten Rechtsposition ernstlich zu besorgen und der Rechtsinhaber nicht verpflichtet ist, diese zu dulden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.11.2010, 7 B 54/10, juris Rn. 14; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.7.2013, 13 ME 112/13, juris Rn. 7; OVG Hamburg, Urt. v. 17.6.2004, 1 Bf 198/00, juris Rn. 45; Urt. v. 22.6.2010, 4 Bf 276/07, juris Rn. 48 m.w.N.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes steht einem Nachbarn ein Unterlassungsanspruch gegen Glockengeläut nur nach Maßgabe dessen zu, was § 22 Abs. 1 BImSchG an Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährt (BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, 7 B 38/12, juris Rn. 9). § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG setzt damit dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV und der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten freien Religionsausübung eine Grenze (BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 9; Urt. v. 7.10.1983, 7 C 44/81, juris Rn. 16, VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, 4 K 3268/20.F, juris Rn. 26).

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sollen schädliche Umwelteinwirkungen vermindert werden und gemäß § 3 BImSchG handelt es sich bei schädlichen Umwelteinwirkungen um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen, unterliegt weitgehend tatrichterlicher Wertung und ist folglich eine Frage der Einzelfallbeurteilung. Diese richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die Sozialadäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Das Regelwerk der TA Lärm ist dabei für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Glockengeläut prinzipiell geeignet (BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 10; Urt. v. 30.4.1992, 7 C 25/91, juris Rn. 11; VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, a.a.O., juris Rn. 28).

Glockengeläut, das sich nach Zeit, Dauer und Intensität im Rahmen des Herkömmlichen hält, stellt regelmäßig keine erhebliche Belästigung, sondern auch in einer säkularisierten Gesellschaft eine zumutbare, sozialadäquate Einrichtung dar. Es muss daher von sich gestört fühlenden Einzelpersonen oder Personengruppen – auch unter dem Gebot gegenseitiger Toleranz – hingenommen werden. Darauf, aus welchen individuellen Gründen sich der betroffene Nachbar durch das Glockengeläut gestört fühlt, kommt es insoweit nicht an (BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 11, Beschl. v. 2.9.1996,

4 B 152/96, juris Rn. 6; Urt. v. 7.10.1983, a.a.O., juris Rn. 19; VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, a.a.O., juris Rn. 29).

Die Einhaltung oder Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm stellt einen wesentlichen Aspekt für die Bewertung der Sozialadäquanz von Glockengeläut dar. Werden die maßgeblichen Richtwerte eingehalten und bewegt sich das Glockengeläut auch im Übrigen, namentlich nach Zeit und Dauer, im Rahmen des Herkömmlichen, werden die Grenzen des Zumutbaren nicht überschritten. Dabei kann die Zeit der Nachtruhe um 6:00 Uhr regelmäßig als beendet gelten; hiervon geht auch die TA Lärm in Nr. 6.4 aus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 12; Urt. v. 7.10.1983, a.a.O., juris Rn. 19).

Abweichendes gilt etwa dann, wenn die Geräuschimmissionen den üblichen Rahmen einer sozialadäquaten Einwirkung übersteigen oder ein Missbrauch des Läuterechts vorliegt oder gar von dem Läuterecht ein derart exzessiver Gebrauch gemacht wird, dass für den Nachbarn die Gefahr eines gesundheitlichen Schadens herbeigeführt und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.2.2013, a.a.O., juris Rn. 13; Urt. v. 7.10.1983, a.a.O., juris Rn. 19).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe überschreitet das vom Antragsteller angegriffene Glockenläuten nicht die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.v. § 22 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 BImSchG.

Soweit vor diesem Hintergrund die Immissionsrichtwerte der Ziffer 6.1 der TA Lärm zu Grunde zu legen sind, ist festzuhalten, dass die hier bestehende Umgebung eines „besonderen Wohngebietes“ in dieser Ziffer nicht aufgeführt ist und deshalb nach seiner konkreten Schutzbedürftigkeit einzustufen ist. Die Schutzbedürftigkeit eines solchen Gebietes kann deshalb je nach Bedeutung des Wohnens und der konkreten Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit nach Ziffer 6.1 c) („urbanen Gebiete“) oder d) („Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“) oder mit Hilfe von Zwischenwerten beurteilt werden (vgl. Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Loseblatt, Stand: Juli 2013, Abschn. B.3.6, TA Lärm Nr. 6 Rn. 48 m.w.N.).

Damit liegt der Immissionsrichtwert in der hier bestehenden Umgebung tagsüber (6 – 22 Uhr, Ziffer 6.4) bei mindestens 60 dB (A) (Ziffer 6.1 d)) und höchstens 63 dB (A) (Ziffer 6.1 c)).

Für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immisionsrichtwerte am Tag bis zu 30 dB (A) überschritten werden (Ziffer 6.1 Satz 2).

Der Mariendom verfügt seit Dezember 1947 über insgesamt vier Glocken:

1. „Salvator“: Große C-Glocke (2800 kg)
2. „St. Marien“: Es-Glocke (1650 kg)
3. „Caritas“: F-Glocke (1150 kg)
4. „St. Joseph“: G-Glocke (800 kg)

Die – zwischen den Beteiligten im Wesentlichen unstreitigen – aktuellen Grundzeiten für liturgisches Glockenläuten lauten nach Angaben der Antragsgegnerin wie folgt:

Wochentag	Uhrzeit	Anlass	Eingesetzte Glocke(n):
<i>montags</i>	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der abendlichen Werktagsmesse	Nrn. 2 und 3
<i>dienstags</i>	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der abendlichen Werktagsmesse	Nrn. 2 und 3
<i>mittwochs</i>	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
	12:15 bis 12:25 Uhr	Läuten vor der Mittwochs-Mittags- Messe	Nrn. 2 und 3

<i>donnerstags</i>	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der abendlichen Werktagmesse	Nrn. 2 und 3
	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
<i>freitags</i>	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der abendlichen Werktagmesse	Nrn. 2 und 3
	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
<i>samstags</i>	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der abendlichen Werktagmesse	Nrn. 2 und 3
	12:00 bis 12:04 Uhr	Angelus-Läuten	Nr. 4
<i>sonntags</i>	18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der Vorabendmesse	Nrn. 1 und 4
	8:15 bis 8:25 Uhr	Läuten vor Frühmesse	Nrn. 1 bis 4
	9:45 bis 9:55 Uhr	Läuten vor der dem Hochamt	Nrn. 1 bis 4
	11:45 bis 11:55 Uhr	Läuten vor der Messe in portugiesischer Sprache	Nrn. 1 bis 4
	14.45 bis 14:55 Uhr	Läuten vor der Messe in kroatischer Sprache	Nrn. 1 bis 4

18:00 bis 18:10 Uhr	Läuten vor der Abendmesse	Nrn. 1 bis 4
---------------------	------------------------------	--------------

Nach Angaben der Antragsgegnerin hätten sich diese Zeiten – abweichend vom Vortrag des Antragstellers – in den letzten 20 Jahren nicht verändert.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus Glockenläuten dokumentiert hat, handle es sich nach Angaben der Antragsgegnerin – soweit nachträglich noch verifizierbar – um nicht planbare liturgische Feiern wie etwa Taufen und Beerdigungen:

Tag	Uhrzeit	Anlass	Eingesetzte Glocke(n):
<i>Mittwoch, 4.8.21</i>	9:20 bis 9:26 Uhr	Nachträglich nicht verifizierbar	
<i>Freitag, 6.8.21</i>	16:48 bis 16:55 Uhr	Urnenbeisetzung	Nr. 1
<i>Montag, 9.8.21</i>	8:16 bis 8:29 Uhr	Einführungsgottesdienst Schule	Nrn. 2 und 3
<i>Mittwoch, 11.8.21</i>	9:50 bis 9:59 Uhr	Nachträglich nicht verifizierbar	
<i>Freitag, 13.8.21</i>	10:45 bis 10:58 Uhr	Requiem	Nr. 1
<i>Mittwoch, 18.8.21</i>	9:20 bis 9:26 Uhr	Heilige Messe	Nrn. 2 und Nr. 3
<i>Freitag, 20.8.21</i>	16:55 bis 17:00 Uhr	Taufe	Nrn. 2 und Nr. 3
<i>Samstag, 21.8.21</i>	11:45 bis 11:50 Uhr	Taufe	Nrn. 2 und Nr. 3
<i>Samstag, 4.9.21</i>	10:53 bis 10:58 Uhr	Taufe	
	12:50 bis 12:57 Uhr & 14:00 bis 14:06 Uhr	Trauung	
	14:48 bis 14:55 Uhr & 16:15 bis 16:18 Uhr	Trauung	

Damit findet das Glockenläuten vorliegend in keiner Weise dauerhaft statt. Vielmehr kann diesbezüglich von einzelnen kurzzeitigen „Geräuschspitzen“ (von jeweils 3 bis 13 Minuten)

ausgegangen werden, so dass man vorliegend zu einem Immissionsrichtwert von mindestens 90 d (A) (= 60 + 30) gelangt.

Von einem Zuschlag hinsichtlich einer „erhöhten Störwirkung von Geräuschen“ (Ziffer 6.5) ist vorliegend abzusehen (so auch VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, a.a.O., juris Rn. 36). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es hier um ein seit Jahrzenten bestehendes Glockenläuten einer Kirche geht und damit gesteigerter Schutz vor „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nicht erforderlich erscheint (Ziffer 6.5 Satz 3). Insoweit sind wiederum die Gesichtspunkte der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen zu berücksichtigen (Ziffer 3.2.2. d)).

Aus dem Regelwerk der TA Lärm ergibt sich damit für den vorliegenden Fall ein Immissionsrichtwert von mindestens 90 dB (A), wobei offengelassen werden kann, ob sich dieser für die hier bestehende Umgebung eines „besonderen Wohngebietes“ nach Ziffer 6.1 c) („urbanen Gebiete“) oder d) („Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“) oder mit Hilfe von Zwischenwerten beurteilt.

Denn selbst, wenn man zu Gunsten des Antragstellers von einem Immissionsrichtwert von 90 dB (A) ausgeht, der hier ohnehin nur als "grober Anhalt" (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.9.1996, a.a.O., juris Rn. 6; Urt. v. 19.1.1989, 7 C 77/87, juris Rn. 26) dienen kann, überschreitet keiner der vom Antragsteller vorgetragene – und von der Antragsgegnerin bestrittenen – Messwerte diesen Wert in relevanten Umfang. Aus diesem Grund kann dahinstehen, ob die von dem Antragsteller mit einem privaten Gerät gemessenen Werte überhaupt nach den maßgeblichen Regeln zur Ermittlung der Geräuschemissionen ermittelt wurden.

Nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Glockenläuten nach Zeit und Dauer ein üblicher Rahmen einer sozialadäquaten Einwirkung überstiegen wird oder ein Missbrauch des Läuterechts vorliegt oder gar von dem Läuterecht ein derart exzessiver Gebrauch gemacht wird, dass für Nachbarn die Gefahr eines gesundheitlichen Schadens herbeigeführt und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt würde. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Glockenläuten - bezogen auf das Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen, nicht auf die individuelle Einstellung eines besonders

empfindlichen Nachbarn - das zumutbare Maß überschreiten würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.10.1983, a.a.O., juris Rn. 18 m.w.N.). Das ist vorliegend nicht der Fall. Etwas Anderes folgt auch nicht aus den vom Antragsteller vorgelegten Attesten, da sich aus diesen keine objektive Gesundheitsgefahr des Glockenläutens ergibt, sondern lediglich, dass der Antragsteller an einer „starken psychischen Reaktion auf die als unangenehm empfundene Schallquelle“ leide.

Schließlich bleibt auch der Gedanke zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bei der Anmietung seiner Wohnung in unmittelbarer Nähe des Doms mit Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch zu erwartendes Glockenläuten hat rechnen müssen. Der Mariendom wurde 1893 erbaut und nach den Angaben der Antragsgegnerin sind die derzeitigen Glocken seit 1947 aktiv. Soweit sich der Antragsteller im Jahr 1999 für den Bezug einer Mietwohnung in unmittelbarer Nähe des Doms entschieden hat, konnte er umfassend die Vor- und Nachteile dieser Örtlichkeit abwägen. Eine Zumutbarkeit des Glockenläutens kann insoweit auch damit begründet werden, dass sich der Antragsteller als „Lärmbetroffener“ freiwillig in die später von ihm beanstandete Situation hineinbegeben hat. Bei der gebotenen Interessenbewertung darf nicht außer Acht bleiben, wer die Konfliktsituation durch die spätere Anlage bzw. Grundstücksnutzung ausgelöst hat und wessen Grundstück durch die frühere Anlage bzw. Grundstücksnutzung einer faktischen Vorbelastung unterlag. Wer die spätere Grundstücksnutzung aufgenommen hat, kannte die zuvor bereits bestehende Immissionsproblematik oder hätte sie zumindest kennen müssen; ihm war es möglich, sich auf diese Situation einzustellen (vgl. VGH München Beschl. v. 5.11.2012, 22 ZB 11.2689, juris Rn. 14; VG Frankfurt, Urt. v. 14.10.2021, 4 K 3268/20.F, juris Rn. 47).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, 2 GKG.